

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Agnes Brugger, Tom Koenigs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/10659 –

Zulassungsverfahren für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen

Seit 2008 beteiligt sich die Bundeswehr an der EU-Operation EU NAVFOR (European Union Naval Force) Atalanta am Horn von Afrika. Angesichts der dort seit Beginn des Jahrtausends zunehmenden Gefahr durch Piraten soll diese Operation die Nahrungsmittelversorgung der notleidenden somalischen Bevölkerung durch das World Food Programme sichern sowie darüber hinaus gegen die Aktivitäten der Piraten vorgehen.

Trotz dieser EU-Operation und anderer multinationaler Anti-Piraterie-Aktivitäten in der Region stieg bis 2011 die Anzahl der von Piraten verübten Überfälle auf Privat- und Handelsschiffe ebenso wie die Anzahl der dabei von den Piraten gemachten Geiseln stetig an. Daher gingen Reedereien weltweit dazu über, die Sicherheit ihrer Schiffe zusätzlich durch private Sicherheitsteams an Bord zu verstärken.

Im Juli 2011 kündigte die Bundesregierung an, dem Druck deutscher Reeder nachzugeben und gesetzliche Regelungen für den Einsatz von privaten bewaffneten Sicherheitsteams auf Schiffen unter deutscher Flagge zu schaffen.

Am 18. Juli 2012 beschloss das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für ein „Gesetz zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen“. Dieser Gesetzentwurf erlaubt die Tätigkeit privaten bewaffneten Sicherheitspersonals an Bord von Schiffen unter deutscher Flagge nur, wenn diese vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zertifiziert wurden. Die Voraussetzungen, nach denen eine solche Zertifizierung erteilt werden kann, sollen in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Das BAFA soll bei dieser Zulassung durch die Bundespolizei unterstützt werden.

1. Wann soll die Rechtsverordnung erlassen werden, die die konkreten Zulassungserfordernisse für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen festlegt?

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzentwurfs tritt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die

Bundesregierung beabsichtigt, die Rechtsverordnung unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen. Damit wird sichergestellt, dass ein ausreichender Übergangszeitraum für die Sicherheitsunternehmen besteht, um das Zulassungsverfahren zu durchlaufen, bevor die Zulassungspflicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen am 1. August 2013 in Kraft treten soll.

2. Inwiefern ist eine menschenrechtliche Ausbildung der privaten Sicherheitskräfte als Bedingung für den Erhalt einer Zertifizierung durch das BAFA vorgesehen?

Die Menschenrechte müssen aufgrund bestehender rechtlicher Regelungen durch das Sicherheitspersonal eingehalten werden.

3. Plant die Bundesregierung für das Zulassungsverfahren Mindeststandards für maritime Sachkompetenz von privatem Sicherheitspersonal auf Seeschiffen festzulegen, und wenn ja, was sollen diese konkret beinhalten?

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, die Anwendung der von Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) vorgesehenen Standards für maritime Sachkompetenz zu prüfen. Die Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt, welche derzeit unter Berücksichtigung des Gesetzgebungsverfahrens zu § 31-E GewO erstellt wird.

4. Auf welche Weise sollen Bewachungsunternehmen ihre maritime Sachkompetenz und ihr beabsichtigtes Vorgehen in Gefahrenlagen nachweisen, und auf welche Weise soll die Bundespolizei diese Angaben überprüfen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Auf welche Weise und für welchen Personenkreis sollen Bewachungsunternehmen die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals nachweisen?

Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit soll entsprechend dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf für alle mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben eingesetzten Personen sichergestellt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Auf welche Weise soll die Zusammenarbeit von BAFA und Bundespolizei im Rahmen des Zulassungsverfahrens organisiert werden?

Zwischen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der Bundespolizei wird eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden.

7. Welche Tätigkeiten im Rahmen des Zulassungsverfahrens sollen durch die sechs neu zu schaffenden Stellen im BAFA und die vier zu schaffenden Stellen bei der Bundespolizei ausgeübt werden?

Die Haupttätigkeit der Mitarbeiter wird insbesondere in der Organisation des Zulassungsverfahrens und in der Bearbeitung und Bescheidung der erwarteten Anträge bestehen. Sobald Unternehmen zugelassen sind, ergibt sich die Notwendigkeit der Aufsicht und Überwachung.

8. Wie begründet die Bundesregierung, dass die ursprünglichen Stellenanforderungen des BAFA und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für die Durchführung des Zulassungsverfahrens durch das BAFA von 17 bzw. elf auf nunmehr sechs Stellen abgesenkt wurden?

Unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Anträge auf Zulassung hält die Bundesregierung auf Basis einer Schätzung die im Gesetzentwurf genannte Stellenzahl für ausreichend. Der exakte Personalbedarf wird erst mit Konkretisierung des Zulassungsverfahrens zuverlässig beziffert werden können.

9. Aufgrund welcher Berechnungen, was den Arbeitsumfang im Rahmen des Zulassungsverfahrens im BAFA betrifft, ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das Zulassungsverfahren auch mit nur sechs zusätzlichen Stellen sachgerecht, gründlich und zeitnah bearbeitet werden kann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Wie sollen die Angaben der Bewachungsunternehmen, die sich um eine Zulassung bemühen, insbesondere die, die ihren Sitz im Ausland haben, kontrolliert werden?

Eine Vor-Ort-Kontrolle der Bewachungsunternehmen mit Sitz im Ausland ist nicht möglich. Jedoch werden das BAFA und die Bundespolizei die Plausibilität und die Richtigkeit der von den Sicherheitsunternehmen gemachten Angaben und übermittelten Dokumente überprüfen und falls erforderlich Nachfragen stellen und zusätzliche Informationen einholen.

11. Welches Personal ist für die Kontrollen im In- und im Ausland vorgesehen, und wie wird dieses Personal für diese Aufgabe qualifiziert werden?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 10 verwiesen.

12. Mit welchen Kosten ist für das Kontrollpersonal und die in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im In- und Ausland entstehenden Tätigkeiten zu rechnen, und welche Stelle wird diese Kosten tragen?

Es kann gegenwärtig nicht abgesehen werden, welche Kosten im Rahmen der Aufsicht und Überwachung zugelassener Unternehmen entstehen. Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

13. Welche Aufgaben soll im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen die Waffenbehörde der Hansestadt Hamburg im Einzelnen übernehmen?

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen erhält die Waffenbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg keine Aufgaben.

14. Mit welchem zusätzlichen Personal ist für die Waffenbehörde der Hansestadt Hamburg für diese neuen Aufgaben zu rechnen, und in welcher

Weise wird sich der Bund an den für die Waffenbehörde aus diesen neuen Aufgaben entstehenden Kosten beteiligen?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Mit welchen Befugnissen sollen die zertifizierten Bewachungsunternehmen zur Abwehr von etwaigen Piratenangriffen hinsichtlich Bewaffnung und Ausrüstung sowie Einsatzregeln ausgestattet werden, und wie will die Bundesregierung die Befolgung der eingeräumten Befugnisse gewährleisten bzw. eine Überschreitung sanktionieren?

Den Bewachungsunternehmen werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen. Hinsichtlich der Verwendung von Waffen stehen den Mitarbeitern von Bewachungsunternehmen zur Abwehr von etwaigen Piratenangriffen nur Jedermannsrechte zu, insbesondere das strafrechtliche Notwehr- und Nothilferecht. Sie unterscheiden sich damit in ihren Rechten zum Einsatz der Waffen nicht von Bewachungsunternehmen, die im Inland zum Schutz von Personen oder Sachen eingesetzt sind.

16. Der Einsatz welcher Mittel soll den zertifizierten Bewachungsunternehmen dazu gestattet werden?

Die Waffenbehörde entscheidet nach dem glaubhaft gemachten Bedürfnis für die beantragten Waffen und Munition soweit diese dem Waffengesetz unterliegen. Der Einsatz von Waffen, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, wird nicht erlaubt.

17. Aus welchen Gründen ist für den Einsatz von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen die Anwesenheit eines qualifizierten Rechtsberaters nicht verpflichtend vorgesehen, wie es beim Einsatz deutscher Marinekräfte im Rahmen der Atalanta-Operation der Fall ist?

Auch bei der EU-geführten Mission Atalanta ist der Einsatz von Rechtsberatern nicht verpflichtend vorgesehen. Dennoch kommen im Rahmen der Mission Atalanta auch Juristen zum Einsatz, weil der umfassende Auftrag der staatlichen Kräfte zur Bekämpfung der Piraterie nicht mit dem Einsatz von privaten bewaffneten Sicherheitskräften vergleichbar ist. Während diese lediglich jedermann zustehende Notwehr- und Festnahmerechte anwenden, ist staatliches Handeln komplexeren nationalen und internationalen Regeln unterworfen. Zudem beschränkt sich der Bedarf an Rechtsberatung der Streitkräfte nicht auf das Aufgabenfeld der Bewachung. So wirft beispielsweise die Durchführung von Ingewahrsamnahmen umfassende rechtliche Fragestellungen auf.

18. Inwiefern handelt es sich nach Ansicht der Bundesregierung beim Einsatz von privaten Bewachungsunternehmen zum Schutz von Schiffen vor Piratenangriffen um eine militärische oder polizeiliche Unternehmung, und was bedeutet dies konkret für den potenziell tödlichen Einsatz von Gewalt durch diese Unternehmen zur Abwehr eines Angriffs durch Piraten?

Den privaten bewaffneten Sicherheitskräften kommen keine staatlichen Befugnisse zur Anwendung von Gewalt zu, weil sie nicht Angehörige von Streitkräften und Polizei sind. Sie werden auch nicht beliehen. Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

19. Inwieweit wären eingesetzte private Bewachungsunternehmen sowohl befugt als auch personell und hinsichtlich ihrer Ausbildung in der Lage, etwaige Piraten gefangen zu nehmen, und welche weiteren Maßnahmen mit Blick auf die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens würden sowohl durch die Schiffsbesatzung als auch durch das private Sicherheitsunternehmen getroffen werden?

Die in § 127 Absatz 1 der Strafprozessordnung für jedermann geregelte Befugnis, jemanden, der auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, vorläufig festzunehmen, wenn dieser der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, gilt, soweit die Strafprozessordnung an Bord von Schiffen anwendbar ist, im gleichen Umfang wie auf deutschem Festland. Die Sicherheitsdienste müssen die Piraten dem Kapitän als Inhaber der Bordgewalt übergeben. Er hat dann nach § 106 Absatz 3 des Seemannsgesetzes die Befugnis zur vorübergehenden Festnahme der Piraten. Diese kann – falls erforderlich – solange aufrechterhalten werden, bis die mutmaßlichen Piraten im nächsten Hafen den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden können.

20. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Festnahme und Festsetzung von mutmaßlichen Piraten durch privates Sicherheitspersonal durch das Völkerrecht gedeckt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Aus welchen Gründen lehnt die Bundesregierung weiterhin ab, eine regelmäßig zu erneuernde Zertifizierung für in Deutschland tätige Sicherheits- und Bewachungsunternehmen einzuführen, wie es die Innenministerkonferenz auf ihrer 193. Sitzung am 8./9. Dezember 2011 in Wiesbaden gefordert hat?

Die Innenministerkonferenz hat eine Arbeitsgruppe „Zertifizierung privater Sicherheitsunternehmen“ beauftragt, Möglichkeiten zu untersuchen, wie ein Zertifizierungsverfahren für Bewachungsunternehmen durchgeführt und gegebenenfalls rechtlich umgesetzt werden könnte. Wenn die Ergebnisse der Arbeitsgruppe vorliegen, wird die Bundesregierung die konkreten Vorschläge prüfen.

22. Welche Initiativen für eine EU-weite Regelung für ein einheitliches Zulassungsverfahren für Sicherheits- und Bewachungsunternehmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, und falls keine, aus welchen Gründen nicht?

Die Bundesregierung hält es für wichtig, dass alle Flaggenstaaten einschließlich Nicht-EU-Staaten bei der Einführung von Regelungen zum Einsatz privater Sicherheitsunternehmen auf Seeschiffen vergleichbaren Standards folgen. Die IMO bietet in diesem neuen Rechtsgebiet derzeit den besten Rahmen, dieses Ziel zu erreichen.

23. Inwiefern ist geplant, im Rahmen der EU-Mission EUCAP NESTOR (European Union Mission on Regional Maritime Capacity Building in the Horn of Africa) auf private Sicherheitsunternehmen zurückzugreifen?

Das Mandat der EU-Mission EUCAP NESTOR sieht nicht vor, zur Erfüllung operativer Aufgaben auf private Sicherheitsfirmen zurückzugreifen.

